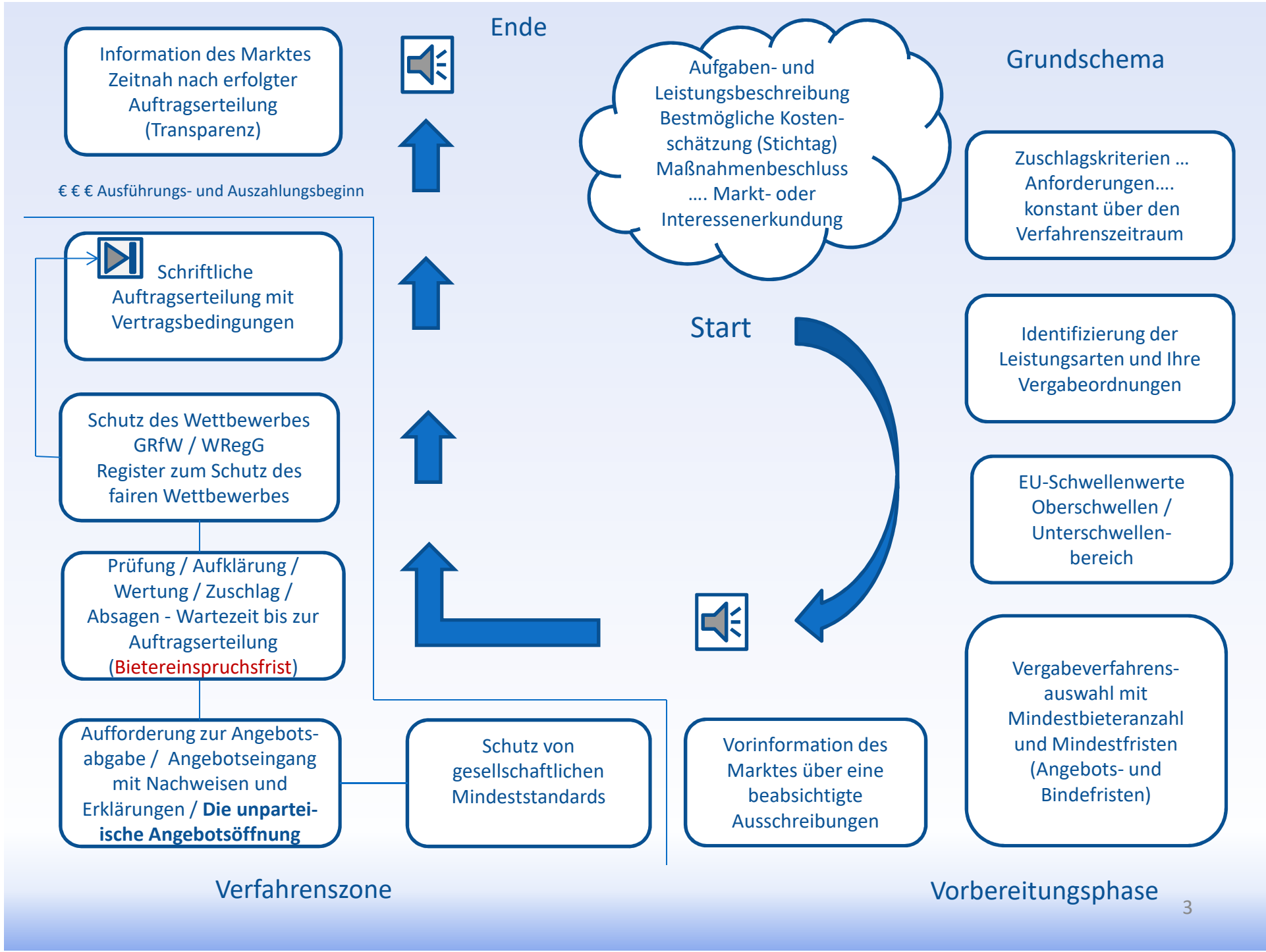


„Neues Vergaberecht
in Schleswig-Holstein
im Unterschwellenbereich“

ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE

„Aus der Praxis - für die Praxis“

- ☺ Begrüßung und Vorstellung
- ☺ Themeneinstieg
- ☺ Vorstellung des aktuellen Vergaberechts
(Gesetzeskunde / News in Schleswig-Holstein)
- ☺ Fragen an den Prüfer....



Gesamtüberblick über das geltenden Vergaberecht

Oberschwellenbereich EU Vergabeverfahren

EU-Primärrecht

AEUV (EU-Primärrecht 1957)
* RL 2014/24/EU aus 2014*
EU Schwellenwertverordnungen
EU Sektorenverordnungen

Novelle 2016



Nationales Vergaberecht (HHR)
GWB 2016
VgV 2016
VOB/A EU 2. Abschnitt 2019
KonzVgV 2016
VergStatVO 2016 WRegG 2017

Unterschwellenbereich Vergabeverfahrensrecht in Schleswig-Holstein

Stand:
16.05.2019

VGSH / GRfW SH / MfG SH / Allg. Haushaltsrecht
SHVgVO (bis 31.03.2024)
VOB/A 2019 / VOB/B 2016 / UVgO 2017 / Runderlass IM
2014 Durchführung kommunaler Bau- und Lieferaufträge / RL -
MILI „Anti-Korruptionsrichtlinie SH“ 2019

Aktuelle EU-Schwellenwerte (Neu ab 01.01.2018)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Bekanntmachung

gemäß § 106 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) der ab dem 1. Januar 2018 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2017/2364, Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365, Delegierte Verordnung (EU) 2017/2366 sowie Verordnung (EU) 2017/2367 (Abl.L 337 vom 19.12.2017, S.17) Vom 20.12.2017
(BAnz AT 29.12.2017 B1)

I. **Richtlinie 2014/24/EU**

Die Schwellenwerte der Richtlinie über die **öffentliche Auftragsvergabe** werden alle 2 Jahre durch Delegierte Verordnungen geändert:

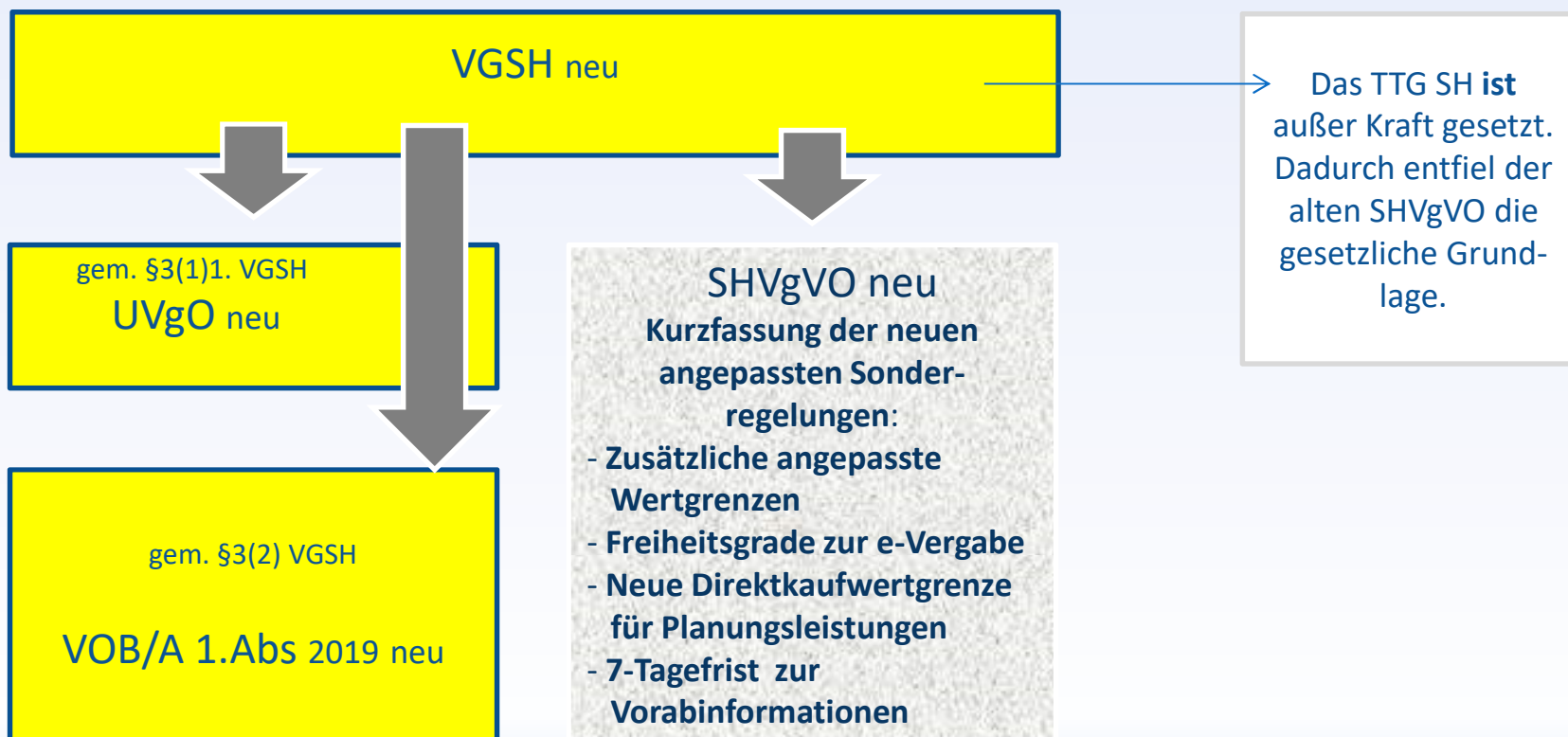
(EU) 2017/2365 vom 19.12.2017

- Nr.2.b) **221.000 Euro (netto)** bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
- Nr.2.c) **5.548.000 Euro (netto)** bei öffentlichen Bauaufträgen

Gesetzes- und Verordnungsnovelle in Schleswig-Holstein 2019

Seit dem 01. April 2019
in Kraft getreten:

Folgewirkung:



Amtliche Abkürzung: VGSH
Ausfertigungsdatum: 08.02.2019
Gültig ab: 01.04.2019
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2019, 40
Gliederungs-Nr: 7220-4

**Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)
Vom 8. Februar 2019 ^{*)}**

Zum 20.05.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVOBl. S. 40)

§ 1 VGSH - Anwendungsbereich -> Auszug

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, **die Kreise, die Gemeinden und die Gemeindeverbände** in Schleswig-Holstein sowie die übrigen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)...

§ 2 VGSH – Verfahrensgrundsätze -> Auszug

(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wege transparenter Verfahren und grundsätzlich im Wettbewerb vergeben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit.

Bei der Vergabe **können** gemäß § 97 Absatz 3 GWB Aspekte der Qualität und der Innovation sowie **soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte** Berücksichtigung finden.

Strategische Ziele und Nachhaltigkeitsaspekte können **in jeder Phase eines Vergabeverfahrens**, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen einbezogen werden.

(3) Mittelständische Interessen **sind** bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vornehmlich zu berücksichtigen, insbesondere durch die Beachtung des Gebotes der Losaufteilung.

Nachweise, insbesondere Bescheinigungen Dritter, sollen nur von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter verlangt werden.

§ 3 VGSH – Verfahrensordnungen -> Auszug

(1) Bei öffentlichen Aufträgen sind anzuwenden:

1. die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BANz. AT 7. Februar 2017, B1, 8. Februar 2017 B1),
2. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Abschnitt 1 der VOB/A 2016 vom 23. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2016 B4 sowie die VOB/B in der Ausgabe 2016 (BANz. AT 13. Juli 2012 B3 mit den Änderungen, veröffentlicht in BANz AT 19. Januar 2016 B3 sowie der Berichtigung in BANz AT 1. April 2016 B1 2016).

(2) Die in Absatz 1 genannten UVgO und VOB sind bei deren Änderung oder Neufassung in der Fassung anzuwenden, die das für Wirtschaft zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein für verbindlich erklärt hat.



-> **Folge - seit 01.04.2019** gilt aktuell die **VOB/A 1.Abs. 2019** in SH.

§ 4 Vergabemindestlohn, repräsentative Tarifverträge -> Auszug

(1) Unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 GWB dürfen alle öffentlichen Aufträge **ab einem Einzelauftragswert von 20.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) **nur** an Unternehmen **vergeben** werden, **die sich verpflichten**, ihren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 Euro (brutto) zu zahlen.

(4) Öffentliche Auftraggeber müssen Vertragsbedingungen verwenden,

1. durch die die beauftragten Unternehmen **verpflichtet sind**, die in den Absatz 1 und 2 genannten Vorgaben einzuhalten,

3. die dem öffentlichen Auftraggeber **ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht** sowie eine **Vertragsstrafe** für den Fall der Verletzung der in Absatz 1 und 2 genannten Pflichten oder einer Vereitelung der Kontrollen nach Absatz 3 **einräumen**.



Hinweis – Hieraus resultiert ein Anpassungsverlangen an unsere Vertragsbedingungen (VHB 124 / VHB 211)

§ 5 VGSH - Rechtsverordnungen, Ausschuss - Auszug!

- (1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. **einzelne Auftraggeber** nach § 1 Absatz 1 von der Anwendung einzelner Normen der UVgO und der VOB/A **auszunehmen**,
 2. **abweichende Regelungen** von den nach § 3 anzuwendenden UVgO und VOB/A zu treffen,
 3. **Wertgrenzen für öffentliche Aufträge zu bestimmen**, unterhalb derer die UVgO oder die VOB/A nicht anzuwenden sind oder eine Beschränkte Ausschreibung, eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe zulässig ist,
 4. nähere Regelungen für Vergaben nach § 3 Absatz 3 zu bestimmen.

§ 6 Übergangsregelung

Für Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, ist das Tariftreue und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 239) weiter anzuwenden.

Amtliche Abkürzung: SHVgVO
Ausfertigungsdatum: 01.04.2019
Gültig ab: 01.04.2019
Gültig bis: 31.03.2024
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2019, 72
Gliederungs-Nr: 7220-4-2

**Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO)
Vom 1. April 2019**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.04.2019 bis 31.03.2024

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Auszug §§ SHVgVO:

§ 2 SHVgVO - Schätzung der Auftragswerte

Die Schätzung der voraussichtlichen Auftragswerte erfolgt entsprechend § 3 der **Vergabeverordnung** in der Fassung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), **ohne Absatz 9**. Auftragswert im Sinne dieser Verordnung ist der nach Satz 1 geschätzte Wert ohne Umsatzsteuer.

Exkurs Auftragswertschätzung - Verweis auf die Vergabeverordnung **VgV** !

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)

VgV

Ausfertigungsdatum: 12.04.2016

Vollzitat:

"Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 10.7.2018 I 1117

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Auszug §§ VgV:

§ 3 VgV 2016 - Schätzung des Auftragswerts

- (1) Bei der Schätzung des Auftragswerts ist **vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen**. Zudem sind **etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen** zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, **sind auch diese zu berücksichtigen**.

§3 (2) Satz 1. VgV

Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts **darf nicht** in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung zu umgehen.

§3 (3) VgV

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts ist der **Tag**, an dem die **Auftragsbekanntmachung abgesendet** wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird.

§3 (6) VgV

Bei der **Schätzung des Auftragswerts** von Bauleistungen **ist neben** dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Gesamtwert **aller** Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. **Die Möglichkeit** des öffentlichen Auftraggebers, **Aufträge für die Planung** und die Ausführung von Bauleistungen entweder getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

§3 (7) VgV -> **Planungsleistungsvergabe**

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert **aller Lose** zugrunde zu legen. **Bei Planungsleistungen gilt dies nur** für Lose **über gleichartige Leistungen**. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.

§3 (8) VgV – Gesamtwert aller Lose €

Kann ein Vorhaben zum Zweck des Erwerbs gleichartiger Lieferungen zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen.

Hinweis zur Auftragswertschätzung in SH:



Gemäß §2 SHVgVO ist §3 (9) VgV aktuell nicht anzuwenden.

~~Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Vergabe einzelner Lose von Absatz 7 Satz 3 sowie Absatz 8 abweichen, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80 000 Euro und bei Bauleistungen unter 1 Million Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.~~

Auszug VgV Ende

Amtliche Abkürzung:	UVgVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	01.04.2019	Fachstelle:	UVGVO 2019, T2
Gültig ab:	01.04.2019	Stelle:	1104-2
Gültig bis:	31.03.2024	Umgang-Nr.:	
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO)
vom 1. April 2019**

Gesamtangabe in der Gültigkeit vom 01.04.2019 bis 31.03.2024

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGGSH) vom 8. Februar 2019 (GVBl. Nr. 5, 40) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Tourismu-
s- und Tourismus:

§3 SHVgVO - Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen -> Auszug

(2) Es gelten folgende Ausnahmen von der UVgO:

1. §§ 7 und 38 UVgO sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Durchführung von elektronischen Vergaben **fakultativ** ist **und andere Verfahrensformen zulässig bleiben**;

*(Digitalisierung / eGovernment - §7 UVgO Grundsätze der Kommunikation;
§38 UVgO Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote)*

2. § 7 Absatz 3 Satz 2 UVgO ist **nicht** anzuwenden;

(hier – keine Unternehmensregistrierung!)

3. § 29 Absatz 1 UVgO ist **fakultativ** anwendbar;

(§29 (1) UVgO – Eine elektronische Bereitstellung der Vergabeunterlagen ist nicht zwingend erforderlich – es besteht ein Wahlrecht)

§3 SHVgVO - Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen -> Auszug

(2) Es gelten folgende **Ausnahmen** von der **UVgO**:

4. §§ 39 und 40 UVgO sind **bei Verhandlungsvergaben fakultativ** anwendbar;

*(§39 Aufbewahrung ungeöffneter Teilnahmeanträge und Angebote;
§40 Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote)*

*Hinweis – Gem. §3 UVgO ist die Datenintegrität ist grundsätzlich zu gewährleisten.
-> Verhandlungsvergabe bis 100.000 Euro!*

5. § 46 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVgO ist für Vergaben **bis** zu einem Auftragswert von **50.000 Euro** fakultativ;

(§46 (1) – Unterrichtung der Bewerber und Bieter auf Antrag innerhalb von 15 Tagen über die Nichtberücksichtigung erst ab 50.000 Euro Auftragswert.)

6. **freiberufliche Leistungen** nach § 50 UVgO , die einem gesetzlichen Preisrecht unterfallen oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, können bis zu einem **Auftragswert von 25.000 Euro im Wege eines Direktauftrages** entsprechend § 14 Satz 1 UVgO vergeben werden; § 14 Satz 2 UVgO ist entsprechend anzuwenden. (**Hinweis - regelmäßiger Bieterwechsel**)

§3 SHVgVO - Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen -> Auszug

(3) Für Verfahren nach der UVgO gelten folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

1. eine **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** ist zulässig **bis** zu einem Auftragswert von **100.000 Euro**;
2. eine **Verhandlungsvergabe** ist zulässig **bis** zu einem Auftragswert von **100.000 Euro**.

Amtliche Abkürzung: SHVgVO
Ausfertigungsdatum: 01.04.2019
Gültig ab: 01.04.2019
Gültig bis: 31.03.2024
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2019, 72
Gliederungs-Nr: 7220-4-2

**Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO)
Vom 1. April 2019**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.04.2019 bis 31.03.2024

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

§ 4 SHVgVO – Vergabe von Bauleistungen

Absatz (1) Satz 1

*(-> Geltungsbereich im Unterschwellenbereich
Anwendung der VOB/A 1.Abschnitt 2019)*

Auszug §§ SHVgVO:

§ 4 SHVgVO – Vergabe von Bauleistungen

Absatz (1) Satz 3 (-> Maß der Öffentlichkeit / Verfahrenstransparenz)

„§ 12 Absatz 1 Nummer 1 VOB/A ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass Auftragsbekanntmachungen auch auf dem Internetportal **www.service.bund.de veröffentlicht** werden müssen.“

*(Kommentar – **Öffentliche Ausschreibungen (ÖA)** sind gemäß SHVgVO aktuell **zwingend** zur Auftragsbekanntmachung auf diesem Portal zu veröffentlichen. Zusätzlich können i.V.m. §12 (1) VOB/A 1.Abs. 2019 ergänzende Veröffentlichungsformen zur Auftragsbekanntmachung genutzt werden.)*

Absatz (1) Satz 4 (-> Maß der Digitalisierung)

„**Nicht** verbindlich anzuwenden ist § 11 Absatz 6 Satz 2 VOB/A.“ -> hier **fakultativ!**

(Text - § 11 (6) Satz 2 VOB/A 1.Abs. - Grundsätze der Informationsübermittlung – „Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der Auftraggeber keine Registrierung verlangen.“)

§ 4 Absatz (2) Satz 1 SHVgVO 2019 (-> *angepasste Schwellenwerte*)

(2) Anstatt § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 VOB/A gelten ergänzend zu den sonstigen Regelungen der VOB/A **folgende Wertgrenzen**, die sich auf den **Gesamtauftragswert** beziehen:

1. Eine Beschränkte Ausschreibung **ohne** öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist zulässig bis zu einem Auftragswert von **1.000.000 Euro**;
2. **ab Erreichen des Auftragswertes nach Nummer 1** ist eine Beschränkte Ausschreibung **ohne** öffentlichen Teilnahmewettbewerb zulässig für **jedes Fachlos** bis zu einem Einzelauftragswert von **100.000 Euro**;

(Kommentar – Jedes Fachlos bis 100.000 Euro kann in einer Öffentlichen Ausschreibung zulässig beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb regelkonform ausgeschrieben werden.)

3. eine **Freihändige Vergabe** ist zulässig **sowohl** bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro **als auch für jedes Fachlos** bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 50.000 Euro.

(Kommentar – Mit dieser Regelung können Fachlose mit einem geschätzten Einzelauftragswert bis 50.000 Euro im Unterschwellenbereich (z.B. pro Gewerk) - unabhängig von den Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 3a VOB/A 1.Abs. für eine Öffentliche- oder eine Beschränkte Ausschreibung – mit mindestens einer Preisumfrage mit drei Bietern regelkonform durchgeführt werden. Diese Regelung entspricht § 2 (3) SHVG zur fortgeführten KMU Förderung in Schleswig-Holstein.)

§ 4 Absatz (2) Satz 2 SHVgVO 2019 (-> *Vorabinformation / Bieterinfo*)

Bei Vergaben nach Satz 1 ist § 20 Absatz 4 VOB/A entsprechend anzuwenden.

(-> Info : Ab 25.000 Euro geschätzten Auftragswert hat der öffentliche Auftraggeber fortlaufend über die beabsichtigten Durchführungen von Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb auf Internetportalen oder seinem Beschafferprofil zu informieren.

Informationsinhalte

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers, 2. Auftragsgegenstand, 3. Ort der Ausführung, 4. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung, 5. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.)

... Maßnahmenpaket für fehlende 1,5 Mio. Wohnungen ...

§ 4 Absatz (2) Satz 3 SHVgVO 2019 (-> *Wohnraumoffensive des Wohngipfels 2018*)

Bis zum 31. Dezember 2021 kann für **Bauleistungen zu Wohnzwecken** für jedes Gewerk eine **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** bis zu einem **Einzelauftragswert** von **1.000.000 Euro** und eine Freihändige Vergabe bis zu einem Einzelauftragswert von 100.000 Euro erfolgen.

§ 4 Absatz (3) SHVgVO 2019 (-> Unparteilichkeit und Diskriminierungsfreiheit)

(3) Die §§ 6 und 7 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), sind entsprechend anzuwenden.

VgV 2016

§ 6 VgV - Vermeidung von Interessenkonflikten

Auszug -> § 6 (2) VgV Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

§ 7 VgV - Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Auszug -> § 7(1) VgV Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbefasstes Unternehmen), so ergreift der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird.

§ 5 SHVgVO – Vorabinformation (-> Info ab 50.000 Euro = 7 Tage vor Auftragserteilung)

Satz 1 - 4

Auftraggeber informieren die Bewerber und Bieter, deren Teilnahmeanträge oder **Angebote nicht berücksichtigt werden sollen**, per E-Mail, elektronisch oder per Telefax über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll und die Gründe der Nichtberücksichtigung (Vorabinformation) **spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags**.

Dies gilt nicht für Bewerber oder Bieter, denen ihre Nichtberücksichtigung bereits vorher in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilt worden ist.

Für Vergaben mit einem **Einzelauftragswert bis 50.000 Euro** ist die Vorabinformation **fakultativ** anwendbar.

Die zusätzliche Anwendung von § 19 Absatz 2 VOB/A sowie § 46 Absatz 1 Satz 1 und 3 UVgO ist nicht verpflichtend.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

..... Wertgrenzen,
Schwellenwerte, was nun???
1.000, 3.000, 10.000, 20.000,
25.000, 50.000, 100.000,
221.000, 1.000.000, 5.548.000...
... demnächst gibt's ne Matrix...



§ 3a VOB/A – Zulässigkeitsvoraussetzungen (Wertgrenzen)



(4) Bauleistungen **bis** zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **3 000 Euro ohne Umsatzsteuer** können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (**Direktauftrag**). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

§ 14 UVgO – Direktauftrag (Wertgrenzen)



Leistungen **bis** zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **1 000 Euro ohne Umsatzsteuer** können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (**Direktauftrag**). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und viel Erfolg bei Ihren zukünftigen
Vergabeverfahren!